IMT Nuremberg Archives

H – 1605

International Court of Justice

Doenitz Nr. 103

Nuernberg, den 9.Mai 1946

B e s t a e t i g u n g

Ich bestaetige, dass die anliegende Abschrift aus der Sammlung

"U r k u n d e n z u m S e e k r i e g s r e c h t"

1.September 1939 bis 31.August 1940

Zusammengestellt vom

Oberkommando der Kriegsmarine

1.Abt. Seekriegsleitung

Nr. 5

richtig abgeschrieben ist. Das Original dieses Buches ist als Beweisstueck

D o e n i t z Nr.60

dem Tribunal eingereicht worden.

.....
(Kranzbuehler)

H1605 – 0002

Doenitz 103

Auszug

aus

"Urkunden zum Seekriegsrecht"

1.September 1939 bis 31.August 1940

Zusammengestellt von
Oberkommando der Kriegsmarine
1.Abt. Seekriegsleitung

Seite 6

5.

DNB.=Meldung vom 4.März 1940 betreffend eine Unterredung des Grossadmirals Raeder mit einem Vertreter der National Broadcasting Company New York über die Grundsätze der deutschen Seekriegführung 1)

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Grossadmiral Dr. h.c. Raeder, gewährte einen Vertreter der National Broadcasting Company, New York, eine Unterredung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Seekrieges, insbesondere mit dem deutschen Standpunkt in der Führung des Seekrieges, beschäftigte.

.....

Grossadmiral Raeder behandelte dann die Gefahren, die neutralen Handelsschiffen drohen, wenn sie sich kriegsmässig verhalten und damit Anlass zu Verwechslung mit feindlichen Schiffen geben. Hierzu gehöre auch das Fahren im Convoy, das als nichts anderes anzusehen sei, als ein Ersatz für die Bewaffnung von Handelsschiffen. Die einzelnen Schiffe wehrten sich zwar nicht selbst, sie übertrügen jedoch den bewaffneten Widerstand gegen die prisenrechtliche Untersuchung auf die geleitenden Kriegsschiffe und erwarteten vom geleitenden Kriegsschiff die Vernichtung des Angreifers. Der deutsche Standpunkt lasse sich ganz

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Doenitz Exhibit 103
Mar 11 Filed 1946

H1605 - 0003

H1605 - 0004

knapp auf die Formel bringen: wer Waffenhilfe in Anspruch nimmt, muss Waffeneinsatz gewärtigen.

Der Grossadmiral erörterte dann die Kriegsgefahren, die den neutralen Handelsschiffen in den Küstengewässern einer kriegführenden Macht drohen. Im Küstenvorfeld eines kriegführenden Landes sei naturgemäss damit zu rechnen, dass von beiden Seiten mit Einsatz aller neuzeitlichen Kampfmittel gekämpft werde. Dies gelte besonders für die Seegebiete vor der englischen Küste, zumal die britische Admiralität die neutralen Handelsschiffe zum Befahren minenverseuchter Gebiete zwinge und durch den Missbrauch neutraler Flaggen sowie durch die Verwendung von Handelsschiffen zu Kriegszwecken die Unterscheidung von feindlichen und neutralen Handelsschiffen nahezu unmöglich mache.

Bei der Erörterung der Möglichkeit häufiger Meinungsverschiedenheiten ging der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine auf das Verbot des amerikanischen Präsidenten Roosevelt für die amerikanische Schiffahrt ein, die gefährlichen Zonen um England zu befahren. Er führte hierbei folgendes aus: "Das Verbot ist der beste Beweis, gegen das von England geübte Verfahren, das die Neutralen zum Befahren dieser Gebiete zwingt, ohne in der Lage zu sein, ihre Sicherheit zu gewährleisten. Deutschland kann allen Neutralen nur raten, die Politik Ihres Präsidenten nachzuahmen."

Frage:"Also gibt es nach Lage der Dinge überhaupt keinen Schutz für die neutrale Schiffahrt in den kriegsgefährdeten Zonen?"

Antwort: "Solange England seine Methoden beibehält, wohl nicht . ....."

==========

1) DNB. von 4.März 194o.

H-1605

Doenitz - 103

D O E N I T Z NR. 103

Filed May 11, 1946
KB [illegible]
Secy.

H1605 - 0005